

## **Gebührensatzung der Feuerwehr Fulda**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2011 folgende

### **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die der Feuerwehr der Stadt Fulda bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz oder die Leistung nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 6 HBKG gebührenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen bzw. nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für gesonderte Leistungen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr der Stadt Fulda werden nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses Gebühren und Auslagen erhoben, soweit in § 3 Abs. 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für
  1. Amtshandlungen zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen,
  2. Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen (BMA) sowie weitere Tätigkeiten im Zuge der Anlagenbetriebsung,
  3. brandschutztechnische Beratungen außerhalb von Genehmigungsverfahren,
  4. Mitwirkungen oder Beratungen von organisatorischen Maßnahmen in baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung innerhalb von Genehmigungsverfahren,
  5. Genehmigung für die Erprobung oder Vorführung von pyrotechnischen Effekten,
  6. Abnahmen und Nachschauen anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen, Märkten, Messen und dergleichen.

Sofern bei Rücknahme eines Antrages mit der Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe des einfachen Stundensatzes erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. Die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührensschuldner für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind
  1. bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
  2. bei brandschutztechnischen Beratungen außerhalb von Genehmigungsverfahren, Beratungen oder Mitwirkungen von organisatorischen Maßnahmen bei Sonderbauten- oder Sondernutzungen innerhalb von Genehmigungsverfahren, Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen und weiteren Tätigkeiten im Zuge der Anlagenbetriebsführung, Genehmigung von pyrotechnischen Effekten, Abnahmen und Nachschauen von Veranstaltungen oder Märkten oder Messen die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Objekts oder der baulichen Anlagen.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr für Leistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr für Leistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Bei der Erhebung von Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, soweit keine Pauschalgebühren erhoben werden, bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden ist. Bei Gefahrenverhütungsschauen wird eine Grundgebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Die ersten beiden Stunden der Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen sowie die Erstabnahme bei der Durchführung von Veranstaltungen

tungen, Märkten oder Messen sind gebührenfrei. Das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

- (5) Für besondere Leistungen nach dieser Gebührensatzung können Pauschalsätze festgelegt werden.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### **§ 7 Härtefälle**

Die Gebührenschuld kann gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

#### **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**§ 9**  
**Brandsicherheitsdienst**

Veranstaltungen, bei denen gemäß § 17 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und § 116 Versammlungsstättenrichtlinien ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei dem Amt für Brand-/Zivilschutz und Rettungsdienst schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann/-frau eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 25.10.2011

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

gez. Gerhard Möller  
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 03.11.2011)